

Alape GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Allgemeines, Geltungsbereich..... | 1 |
| 2 | Bestellung, Vertragsschluss | 2 |
| 3 | Preise, Leistungen | 2 |
| 4 | Beschaffenheit der Ware | 2 |
| 5 | Verpackung | 3 |
| 6 | Lieferzeit, Lieferverzug | 3 |
| 7 | Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug | 4 |
| 8 | Rechnungslegung und Zahlung | 5 |
| 9 | Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer, Chargenrückverfolgung | 6 |
| 10 | Sachmängel..... | 6 |
| 11 | Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter | 8 |
| 12 | Haftung..... | 8 |
| 13 | Ersatzteile | 8 |
| 14 | Geheimhaltung | 9 |
| 15 | Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung..... | 9 |
| 16 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand | 9 |

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Alape GmbH (Alape) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (Auftragnehmer). Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Verkauf/und oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass Alape in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müsste.
- 1.3. Die nachfolgenden AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Alape ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Alape in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftragnehmers die Lieferung an sie vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Alape maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen

Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellungen von Alape sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen oder in Textform im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung bestätigt werden.
- 2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer Alape zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3. Hat Alape den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der bestellten Lieferung informiert oder ist der Verwendungszweck für den Auftragnehmer erkennbar, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Alape unverzüglich darüber zu informieren, falls die Lieferung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung von Alape innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder innerhalb dieser Frist insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.5. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Alape.
- 2.6. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden von Alape nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist Alape an die Vorleistung des Auftragnehmers nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer den Auftrag zu erteilen.

3 Preise, Leistungen

- 3.1. Die in den Bestellungen von Alape angegebenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Lieferung „frei Werk“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben.
- 3.2. Trifft Alape mit dem Auftragnehmer übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als verbindlich vereinbart.
- 3.3. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch Alape zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Preisänderungen zu Gunsten von Alape ebenfalls zu berücksichtigen.
- 3.4. Ziff. 3.3. gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die Alape erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder später beziehen will.
- 3.5. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der Auftragnehmer.

4 Beschaffenheit der Ware

- 4.1. Wenn sich Alape bei ihrer Bestellung auf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem Auftragnehmer die sich daraus

ergebenen Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware vereinbart.

- 4.2. Liegen den Bestellungen von Alape Proben und Muster zugrunde, so gilt die Beschaffenheit dieser Proben und Muster als mit dem Auftragnehmer vereinbart.
- 4.3. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben durch Alape entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte zu prüfen.
- 4.4. Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe- und verkehrsrechtliche Bestimmungen sowie dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.
- 4.5. Lieferungen müssen den Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung), entsprechen. Schriftliche Entsorgungshinweise müssen mitgeliefert werden, wenn Umweltschutzbestimmungen eine besondere Entsorgung vorschreiben.
- 4.6. Bestellt Alape auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Alape über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Auftragnehmers vor der Lieferung an Alape zu informieren.
- 4.7. Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung von Alape und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese von Alape ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5 Verpackung

- 5.1. Alape ist berechtigt, Verpackungsmaterial auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 5.2. Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf Wunsch von Alape auf dessen Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er Alape die ihr daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.3. Berechnet der Auftragnehmer Verpackungen ausnahmsweise gesondert, ist Alape berechtigt, diese gegen eine Vergütung von 2/3 des sich für diese Verpackung aus der Rechnung ergebenden Werts zurückzugeben.

6 Lieferzeit, Lieferverzug

- 6.1. Die von Alape in ihrer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum der schriftlichen Bestellung. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Die vereinbarten Termine für Lieferungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

- 6.2. Lieferungen vor der vereinbarten Lieferzeit sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von Alape.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Alape unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 6.4. Die Lieferung gilt als termingerecht erbracht
 - bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme bei Alape, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Abladestelle eintrifft.
 - bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme bei Alape bei deren rechtzeitiger Abnahme durch Alape.
- 6.5. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Alape – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 6.7. bleiben unberührt.
- 6.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Alape zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Vorleistung schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 6.7. Im Falle des Lieferverzuges hat Alape gegen den Auftragnehmer Anspruch auf einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skonti. Weitergehende, Alape nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn Alape einen höheren Schaden nachweist. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, Alape nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung oder Teilen davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Alape an einen Dritten (z.B. Subunternehmer) übertragen. Alape wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Lieferung bzw. Leistung gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen Alape und dem Auftragnehmer zu erfüllen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Voraus-, Teil-, oder Mehrlieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht abgenommen. Minderlieferungen werden durch den Auftragnehmer ergänzt, auch wenn eine unverzügliche Anzeige durch Alape zunächst unterblieben ist.
- 7.3. Zur vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe bestellter oder üblicher Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften oder anderer technischer Dokumente.
- 7.4. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den

Geschäftssitz von Alape in Goslar zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

- 7.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Alape-Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Anzahl) sowie der Alape-Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Alape hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 7.6. Getrennt vom Lieferschein ist Alape eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 7.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Alape über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich Alape im Annahmeverzug befindet.
- 7.8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Alape seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Alape (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Alape in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn Alape sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8 Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen sind in Euro auszustellen, und zwar in zweifacher Ausfertigung.
- 8.2. Damit Alape Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf allen Rechnungen die Alape-Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Alape-Artikelbezeichnungen mit Alape-Artikelnummer anzugeben und die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 8.3. Ohne diese Angaben hat Alape Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
- 8.4. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt Alape ab Lieferung bzw. Abnahme (wenn vereinbart) und Rechnungserhalt am 25. Kalendertag des Folgenmonats, an dem beide Voraussetzungen vorliegen, unter Abzug von 3 % Skonto bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag. Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.
- 8.5. Alape schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzuges von Alape gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.
- 8.6. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugsschadensersatz ist auf den für Alape typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugsantritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, der Verzug von Alape beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

- 8.7. Ein dem Auftragnehmer zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung durch Zahlungsverzug von Alape wird ferner dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn, der Verzug von Alape beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

9 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer, Chargenrückverfolgung

- 9.1. Alape beauftragt den Auftragnehmer zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm gelieferten Waren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, Alape auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.
- 9.2. Für den Fall eines Mangels stellt der Auftragnehmer eine Chargenrückverfolgung durch Kennzeichnung der Ware in der Beschaffung, Produktion und Lieferkette sowie durch Archivierung sicher.

10 Sachmängel

- 10.1. Für die Rechte von Alape bei Sachmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Alape die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Alape – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Alape, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 10.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Alape Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Alape beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Alape - Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 10.5. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge von Alape (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Auftragnehmer eingeht.
- 10.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung von Alape bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet

Alape jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 10.7. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Alape durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer seitens Alape gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Alape den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Alape unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 10.8. Im Übrigen ist Alape bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat sie nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen Alape insoweit ungekürzt zu.
- 10.9. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. der endgültigen Abnahme. Bei Bauwerken oder bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursachen sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, verjähren Ansprüche wegen eines Mangels in 60 Monaten.
- 10.10. Soweit Alape gegen den Auftragnehmer gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche von Alape gegen den Auftragnehmer wegen des Mangels einer an einen Abnehmer von Alape verkauften neu hergestellten Sache frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Alape die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat.
- 10.11. Ist die von dem Auftragnehmer gelieferte Ware mangelhaft und hat der Auftragnehmer deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teils) des Preises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis von Alape an diese sicherungshalber ab. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der Auftragnehmer sämtliche mangelbedingten Ansprüche von Alape erfüllt hat. Alape wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der Auftragnehmer seine mangelhaften Verpflichtungen gegenüber Alape ordnungsgemäß erfüllt.
- 10.12. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für nachgelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu. Dies gilt auch, wenn Teile wesentlich nachgebessert werden.
- 10.13. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

11 Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

- 11.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Lieferung oder Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch Alape keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Wird Alape von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Alape auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn Alape dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Alape ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.
- 11.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Alape aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen Alape aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.
- 11.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung.
- 11.5. Falls für die von dem Auftragnehmer geschuldete Lieferung oder Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, Alape hiervon zu unterrichten.

12 Haftung

- 12.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der Auftragnehmer Alape für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer, die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und Alape auf Verlangen vorzuzeigen.
- 12.3. Hat Alape aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haftet sie bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sofern der Schaden durch eine von dem Auftragnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Alape nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftragnehmers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 12.4. Die Haftung von Alape wegen Verzuges ist in Ziff. 8. abschließend geregelt.
- 12.5. Ausgeschlossen ist auch die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter von Alape, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

13 Ersatzteile

Der Auftragnehmer gewährleistet die Nachlieferbarkeit von Ersatzteilen bzw. Baugruppen für einen Zeitraum von 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

14 Geheimhaltung

- 14.1. Von Alape als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Alape zugänglich machen. Dies gilt auch für Modelle, Muster und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer von Alape überlassen werden.
- 14.2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von Alape zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 14.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung.
- 14.4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.

15 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 15.1. Alape ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Der Auftragnehmer erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber Konzernunternehmen von Alape einverstanden.
- 15.2. Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Alape in gesetzlichem Umfang zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann Alape gegenüber dem Auftragnehmer auch geltend machen, wenn ihr Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Alape ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 15.3. Gegenüber den Ansprüchen von Alape kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 15.4. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen Alape nur mit vorheriger Zustimmung von Alape abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den Auftragnehmer übereignete Waren gilt die Zustimmung von Alape zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Alape und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

- 16.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Alape in Goslar. Alape ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

Alape GmbH

Florian Falke

Am Gräbicht 1-9

D-38644 Goslar

Tel.: +49(0)5321.558-175

Fax: +49(0)5321.558-159

E-Mail: ffalke@alape.com

www.alape.com

Stand: 10/2017